

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Appenzeller Bahnen AG - Dienstleistungsaufträge ISA

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen (ausgenommen Baudienstleistungen).
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten sie vom Anbieter als akzeptiert.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein. Es steht ihm frei, zusätzlich Varianten einzureichen.
- 2.3 Das Angebot ist während sechs Monaten nach Einreichung verbindlich.

3. Vergütung

- 3.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 3.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben. Die Teuerung wird nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung berücksichtigt.
- 3.3 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Sie richtet sich nach Arbeitsfortschritt und aufgelaufenem Aufwand. Der Anbieter macht sie bei Fälligkeit mit Rechnung geltend. Die Auftraggeberin leistet fällige Zahlungen innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung.

4. Ausführung

- 4.1 Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung.
- 4.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.
- 4.3 Der Anbieter informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 4.4 Der Anbieter erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich und darf die Auftraggeberin Dritten gegenüber nicht verpflichten.
- 4.5 Er setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Auftraggeberin an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen der Auftraggeberin innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

5. Schutzrechte

- 5.1 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der Auftraggeberin. Der Anbieter verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Auftraggeberin daraus entstehen, zu übernehmen.
- 5.2 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Appenzeller Bahnen AG - Dienstleistungsaufträge ISA**6. Wahrung der Vertraulichkeit**

- 6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 6.2 Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

7. Verzug

- 7.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltags Geschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 7.2 Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann die Auftraggeberin unter schriftlicher Mitteilung an den Anbieter vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.
- 7.3 Kommt der Anbieter in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1‰ der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung.
- 7.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Anbieter haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 8.2 Er haftet für Schäden und Unkosten, den seine Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.

9. Widerruf und Kündigung

- 9.1 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei unter der Angabe von zwingenden Gründen jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden.
- 9.2 Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen, werden nur dann vergütet, wenn die realisierten (Teil-) Anlagen aus sicherheitstechnischer Sicht einwandfrei funktionieren und einer umfangreichen Werk- und Gutachterprüfung unterzogen wurden.
- 9.3 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz eines entgangenen Gewinns.

10. Verfahrensgrundsätze

- 10.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Anbieter für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmung und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Hält der Anbieter die Verfahrensgrundsätze nicht ein, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens 3'000 Franken, aber höchstens 100'000 Franken.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich wegbedungen.
- 11.2 Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Appenzell Auser rhoden.